Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2021

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 19.07.2021.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
am:	Montag, den 19.07.2021		
Beginn:	19:00 Uhr	**Ende:**	22:38 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
Schriftführer:	Alexandra Machl		

Anwesend:
Heilmeier, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Fischer, Melanie
Frommhold-Buhl, Beate
Häuser, Johannes
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Kürzinger, Christa - anwesend ab 19:04 Uhr
Langwieser, Frank
Majstorovic, Matea
Manhart, Norbert
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard - anwesend ab 19:05 Uhr
Seidenberger, Thomas
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

Abwesend:

Eschlwech, Josef	- entschuldigt
Holzner, Josef, Dr.	- krankheitsbedingt entschuldigt
Iyibas, Ozan	- krankheitsbedingt entschuldigt
Mokry, Julia	- berufsbedingt entschuldigt
Sen, Selahattin	- krankheitsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1)	Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 17.05.2021- öffentlicher Teil	Vorz/038/2021
2)	Ausbau der digitalen Infrastruktur im Landkreis Freising	EDV/003/2021
3)	Billigung des Entwurfs für die Sanierungssatzung mit Umgriff des Sanierungsgebietes Ortszentrum Neufahrn	Bau/069/2021
4)	Grundsatzbeschluss Rampensanierung Brücke Ost 1	Bau/071/2021
5)	Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München: 2. Mitwirkungsphase	Bau/064/2021
6)	Sitzungen des Gemeinderates durch Ton-Bild-Übertragungen ("Hybrid-Sitzungen"); Entscheidung über die Einführung gem. des (neuen) Art. 47 a Gemeindeordnung	GL/014/2021
7)	Antrag der Bürger für Neufahrn e.V. zu mobilem Luftfilter für Schulen und Kindertageseinrichtungen in Neufahrn zur Minimierung des Ansteckungsrisikos durch Viren wie dem Coronavirus vom 02.07.2021	HA/044/2021
8)	Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung eines Kultursozialtickets vom 02.06.2021	GL/017/2021
9)	1. Nachtrag zur Fernwärme-Gestattungsvereinbarung mit dem Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching	FiV/030/2021
10)	Bekanntgaben	
11)	Anfragen	
11.1)	Anfragen aus dem Gremium	
11.1.1)	Plakatierungstafel	
11.1.2)	Hochwasserschutz	
11.1.3)	Tischtennisplatte	
11.1.4)	Teststation	
11.2)	Anfragen aus dem Publikum	
11.2.1)	Schlittenberg nach Sanierung	
11.2.2)	Fremdverwaltung durch Landratsamt	

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

GR Seidenberger bat darum, den Antrag der BfN. zur Beschaffung mobiler Luftreiniger für Schulen u. Kindertagesstätten zur Abstimmung vorzulegen. Seiner Meinung nach sind weitere Prüfaufträge erlässlich, da alle Fakten vorliegen.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte, dass ein Beschlussänderungs- oder Beschlussergänzungsantrag jederzeit im Rahmen des jeweiligen Diskussionsverlaufs gestellt werden kann.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 17.05.2021- öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2021 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Diskussionsverlauf:

GR Manhart erklärte, dass er der Genehmigung der NS nicht zustimmen wird, nicht, weil seine Wortmeldung falsch interpretiert wurde, sondern weil die in der Sitzung geforderten Gutachten zur Brückenprüfung 2014 und 2017 immer noch nicht vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2021.

Abstimmung: Ja 25 Nein 1 (Gegenstimme GR Manhart)

TOP 2 Ausbau der digitalen Infrastruktur im Landkreis Freising

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freising will den Breitbandausbau / Gigabitversorgung mit einer zentralen Koordinierungsstelle forcieren und mit den Kommunen zusammenarbeiten. Am 22.06.2021 fand hierzu eine gemeinsame Besprechung mit den Landkreiskommunen und Herrn Landrat Petz statt.

Im Schreiben vom 06.07.2021 führt der Landrat aus:

„Aus meiner Sicht ist ein gemeinsames Vorgehen im Landkreis Freising und eine Zusammenarbeit der Gemeinden unter der Federführung des Landratsamtes notwendig, um den Landkreis Freising für die Zukunft zu rüsten und eine flächendeckende Gigabitversorgung sicher zu stellen. Durch ein gemeinsames Vorgehen entstehen bedeutende Vorteile:

- Zentrale, geförderte Koordinationsstelle auf Landkreisebene zur Entlastung der Gemeinden – diese bildet sinnvolle Cluster und führt viele kleinere Ausschreibungen zusammen. Diese Aufgabe kann das Landratsamt ausschreiben und vergeben. Die

Gemeinden würden ihre Planungsbüros behalten, sich aber dazu verpflichten, dass diese mit dem Koordinator zusammenarbeiten.

- Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Fördermittel auf Bundes- und Landesebene

- Gemeindegenaue Abrechnung der Aufwände zum Ausbau gegenüber dem Fördergeber

- Kostenersparnis durch Größenvorteile – Anbieter haben damit eine ganz andere Kalkulationsbasis zur Netzplanung“

Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Bei der Netzplanung ergeben sich durch die gemeindeübergreifende Kalkulation und Vergabe Vorteile für die Betreiber. So werden auch Gebiete ausgebaut, die bisher nicht für die Betreiber interessant sind. Die Aufwandsabrechnung der Koordination für die Gemeinde erfolgt für die im Förderverfahren ausgebauten Hausanschlüsse oder die verlegten Netzlängen.

Trotz guter Versorgung bestehen Defizite im Westen und Süden von Massenhausen. Auch Hetzenhausen bzw. Randbereiche können profitieren.

Bei einem eigenständigen Vorgehen geben Netzanbietern wegen der begrenzten Anzahl der Hausanschlüsse u. U. kein Angebot ab.

Die Verwaltung empfiehlt, sich der Initiative anzuschließen, da sich dadurch die Chance für den Ausbau der bisher nicht versorgten Bereiche im Gemeindegebiet wesentlich erhöht.

Diskussionsverlauf:

GL Meßner erläuterte die Beschlussvorlage.

GR Langwieser, in seiner Funktion als Digitalreferent, begrüßte diese Entscheidung und unterstützt diese Initiative. Es werden leider Kabelanschlüsse die digitalfähig bzw. internetfähig sind nicht gefördert und hofft, dass man durch diese Initiative Einfluss nehmen kann, dass diese in Zukunft, sogenannte DOCSIS Anschlüsse, genutzt und ausgebaut werden können. Er erhofft sich durch einen größeren Verbund eine stärkere Einflussnahme.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt einer gemeinsamen Teilnahme am Ausbau der digitalen Infrastruktur im Landkreis Freising zu.

2. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sowie entsprechende Anträge zu stellen. Die entsprechenden Befugnisse für den interkommunalen Breitbandausbau sind, soweit erforderlich, an den Landkreis Freising im Rahmen einer Vereinbarung zu übertragen (Aufgabenübertragung).

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 3 Billigung des Entwurfs für die Sanierungssatzung mit Umgriff des Sanierungsgebietes Ortszentrum Neufahrn

Sachverhalt:

1. Bisheriger Sachverhalt

Vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes hat die Gemeinde zuvor alle vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2017 wurde der Einleitungsbeschluss für die Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB für die Bereiche „Zentraler Versorgungsbereich Ortsmitte“ und „Historische Ortsmitte“ gefasst. Anschließend wurden in den Jahren 2018 / 2019 die Beurteilungsgrundlagen für diese städtebaulichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen erarbeitet. Gleichzeitig mit der Durchführung der Untersuchung wurde das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und vom Gemeinderat am 22.07.2019 als zukünftige Leitlinie der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Neufahrn beschlossen.

2. Im weiteren Verfahren steht nun die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes an

Ziele der städtebaulichen Sanierung sind zum einen die räumliche und gestalterische Aufwertung des Ortszentrums durch eine Aufwertung des öffentlichen Raums und öffentliche und private Sanierungs-, Nachverdichtungs- und Neubaumaßnahmen unter Berücksichtigung ortsbildprägender Strukturen sowie Barrierefreiheit und erhöhter Verkehrssicherheit. Des Weiteren soll das Ortszentrum in seiner Funktion als Einkaufs-, Dienstleistungs-, Wohn- und Kulturstandort gestärkt werden.

Der Entwurf der Sanierungssatzung (Stand 07.07.2021) sowie der Umgriff des dazugehörigen Sanierungsgebietes ist der Vorlage angefügt. Die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind im Satzungsentwurf durch Nennung der Flurnummern aufgelistet.

Nach der Billigung des Satzungsentwurfes durch den Gemeinderat soll anschließend die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 139 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch erfolgen. Des Weiteren soll die Öffentlichkeit informiert werden. Dazu sollen alle Planungsgrundlagen, der Umgriff des Sanierungsgebietes sowie der Satzungsentwurf für einen Monat öffentlich ausgelegt werden. Außerdem können alle Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Öffentlichkeit und die Betroffenen können sich mit Fragen und zur Beratung an die Gemeinde wenden und ihre Anliegen mitteilen.

Nach den Beteiligungsverfahren soll anschließend im Herbst dieses Jahres die Beschlussfassung über etwaige Einwendungen sowie der Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Neufahrn“ erfolgen.

Diskussionsverlauf:

GR Holzer begrüßte die Möglichkeit einer Umsetzung in einem „vereinfachten Verfahren“. Er stellte fest, dass in dem Schreiben viele Vorteile, was es an Verbesserungen für Neufahrn bringt integriert sind, aber natürlich hat eine Sanierungssatzung auch eine Grundbuchsperre oder andere nachteilige Dinge, wie z.B. zusätzliche Antragsverfahren.

GR Holzer fragt an, wer die Anlaufstelle ist bzw. wer entscheidet, wenn Anträge an die Gemeinde gestellt werden, oder entsprechende Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden?

BAL Schöfer antwortet, grundsätzlich wurde durch das vereinfachte Verfahren und mit dem Entwurf dieser Satzung versucht, die Unannehmlichkeiten und die Einschränkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer so gering wie möglich zu halten. Es gibt eigentlich nur 2 Fälle wo es zu einem zusätzlichen Vorgang kommt. Das eine wäre eine beabsichtigte Grundstücksteilung, die der Gemeinde angezeigt und freigegeben werden müsse. Das Andere wären bauliche Maßnahmen, wo es zusätzlich eine Beurteilung im Rahmen der Ziele des ISEK geben muss. Wie das Geschäftsordnungsverfahren dazu aussieht, ist im Einzelnen vom Bauamt noch nicht durchdacht worden. Anlaufstelle ist in jedem Fall das Bauamt. Es wird dann noch festgelegt werden, in wie weit das Gremium darüber hinaus noch Beschluss fassen muss.

GR Holzer bemerkt, dass trotzdem bestimmte Prozesse da sind, bei denen die Gemeinderäte sicherlich bei dem einen oder anderen Bürger Stellung beziehen müssen. Er denkt, dass es bestimmt noch Bürgerbeteiligungen und Initiativen zur Klärung geben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Satzungsentwurf mit Stand 07.07.2021 für die Sanierungssatzung „Ortszentrum Neufahrn“ und beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 139 Baugesetzbuch zu beteiligen sowie gemäß § 137 Baugesetzbuch die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen durchzuführen. Die Planungsgrundlagen, der Umgriff des Sanierungsgebietes sowie der Satzungsentwurf sollen bekannt gegeben und für einen Monat öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 4 Grundsatzbeschluss Rampensanierung Brücke Ost 1

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsplanungen für das Jahr 2021 und Folgejahre hat der Gemeinderat vorgesehen, dass im Jahr 2022 zeitgleich mit der Teilerneuerung der Brücke Ost 1 auch die Sanierung der Rampen durchgeführt werden soll.

Der Abschnitt des Kurt-Kittel-Rings stellt eine wichtige Fuß- und Radverbindung für die nördlich der Bahnlinie wohnende Bevölkerung zu den Schulen und Kindertagesstätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie dem Nahversorgungszentrum an Galgenbachweg und Keltenweg dar.

Seit Anfang des Jahres geführte Gespräche mit der Regierung von Oberbayern über die grundsätzliche Fördermöglichkeit der Sanierungsmaßnahme ergaben, dass eine Fördermöglichkeit dann besteht, wenn sich damit eine verkehrliche Verbesserungsmaßnahme verbindet. Potential für eine Verbesserungsmaßnahme wurde im Bereich des Fußgänger- und Radverkehrs gesehen. Analog zur Änderung der Aufteilung des Straßenraums im Bereich des Brückenbauwerks wird vorgeschlagen, im Zuge der Rampensanierung ebenfalls für Fußgänger und Radfahrer im vorhandenen Straßenraum mehr Platz einzuräumen und die nach den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Breiten von 1,80 m für Fußgänger und 2,00 m für Radfahrer vorzusehen. Dafür müssen die vorhandenen Grüninseln, die nur noch zum Teil mit Bäumen unter schlechten Standortbedingungen bestanden sind, weichen. Eine Verschmälerung der Fahrbahn für Kfz im Umfang wie auf dem Brückenbauwerk ist dann voraussichtlich nicht erforderlich.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Mobilität wurde bereits eine erste Information über Art und Umfang einer möglichen Rampensanierung gegeben. Wenn die Sanierung der Rampen zeitgleich mit der Sperrung des Kurt-Kittel-Rings durchgeführt werden soll, ist eine zügige Beauftragung der Straßenplanung erforderlich. Diese sollte nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Mobilität am 26.07.2021 erfolgen. Bei einer späteren Beauftragung der Planungsleistungen kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten zeitgleich mit der Ausschreibung der Brückenbauarbeiten erfolgen kann, was preislich und für den Ablauf der Baustelle erhebliche Nachteile bringen würde.
Insofern wird dem Gemeinderat hiermit zur Entscheidung vorgelegt, welchen Umfang die Sanierungsmaßnahme der Rampen erhalten soll. Anschließend ist der Projektbeschluss zu fassen, damit zeitnah die weiteren erforderlichen Beschlüsse im dann zuständigen Gremium gefasst werden können.

Wie in der Übersicht dargestellt lässt sich die Rampensanierung in einzelne Teilmaßnahmen untergliedern, die je nach Beschlusslage einzeln umgesetzt werden könnten oder entfallen können:

1 = Brückenerneuerung

2 = Bereich der Gradientenanpassung, ca. 75 m x 16 m beidseitig der Brücke. Hier ist auf gesamter Breite eine Erhöhung der ungebundenen Tragschicht sowie ein vollständig neuer Deckenaufbau incl. Entwässerung, Leistenstein, Beleuchtung und evtl. Leitplanke erforderlich. Die Grüninseln könnten ggf. zugunsten des neuen Querschnitts mit 1,80 m Gehweg, 2,00 m Radweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen entfallen. Die Baukosten werden grob auf € 355.000,- geschätzt.

3 = Anschließender Bereich des neu herzustellenden Geh- und Radwegs, wie oben mit 4,30 m Breite vorgesehen, von der äußeren Begrenzung des bestehenden Gehwegs ausgehend geplant, einschließlich neuem Leistenstein und neuer Fahrbahnentwässerung, mit Anpassung an die zu erhaltende Restfläche der Kfz-Fahrbahn. Die Grüninseln würden entfallen. Länge der Teilflächen ca. 275 m, Baukosten grob geschätzt € 520.000,-.

4 = Erneuerung des Bereichs der Fahrbahn zwischen den Maßnahmenbereichen 3. Je nach Zustand der vorhandenen Asphaltdecke reicht ein Abfräsen und Neuaufbringen der Feinschicht oder ist ein grundlegender Neuaufbau der gebundenen Fahrbahndecke erforderlich. Die Baukosten werden grob auf € 190.000,- bis € 385.000,- geschätzt.

5 = Neubau von zusätzlichen Rampen als Verbindung vom Fahrradweg entlang des Kurt-Kittel-Rings zum bahnbegleitenden Radweg (Breite 2,00 m + 1,80 m). Der neue G+R-Weg zweigt auf halber Höhe von der Bestandsrampe ab und wird auf einer, an die bestehende Rampenböschung angeschütteten, gegenläufigen Rampe, evtl. mit einer Stützwand versehen, zum Fußpunkt des Brückenwiderlagers hinuntergeführt. Die Maßnahme ist mit massiven Eingriffen in den bestehenden Bewuchs der Rampenflanken verbunden. Die Baukosten werden grob auf € 500.000,- geschätzt.

Eine Umsetzung der Teilmaßnahme 3 in diesem Zusammenhang beinhaltet folgende Vorteile, auch wenn damit gegebenenfalls ein höherer Finanzmittelbedarf verbunden ist:

- Nachhaltige Instandsetzung von Straßensubstanz, die am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist
- Sicherstellung der Förderfähigkeit der Straßensanierungsmaßnahme. Eine verbindliche Aussage über eine Größenordnung des Förderanteils ist derzeit nicht möglich.
- Realisierung eines zentralen Abschnitts im Routenkonzept des in Aufstellung befindlichen Radverkehrskonzepts der Gemeinde Neufahrn

Die Teilmaßnahmen 4 und 5 können auch nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Der Projektbeschluss beinhaltet eine Verpflichtung, die im beschlossenen Projektumfang erforderlichen Mittel für das Jahr 2022 bereitzustellen. Aktuell sind für das Haushaltsjahr 2022 lediglich € 250.000,- für die Baumaßnahme angesetzt. Zum damaligen Stand der Überlegungen ist von einer einfachen Erneuerung des vorhanden Belags des Geh- und Radwegbereichs ausgegangen worden. Dass ein vollständiger Neubau über die gesamte Fahrbahnbreite auf eine Tiefe von rund 75 Metern beidseitig der Brücke aufgrund der Höhenanpassung an die neue Scheitelhöhe der Brücke erforderlich wird war zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier teilt mit, dass noch keine fixe Förderquote genannt werden kann.

GR Pflügler gibt an, dass bei der Sanierung die Schwellen und Unebenheiten gemacht werden sollen.

GR Meidinger meint, dass Punkt 1 und 2 Priorität haben und Punkt 3, 4 und 5 zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden können.

GR Dr. Aichinger hatte eine Nachfrage bezüglich Punkt 5 des Beschlussvorschlages.

GR Rübenthal gibt an, evtl. einiges später zu machen, wenn es die Haushaltslage erlaubt. Maßnahmen wegen den Höhenunterschieden, Absperrungen und Bauzeitlänge gleichzeitig zu machen, andere Bereiche als Einzelmaßnahme machbar.

GRin Frommhold-Buhl wird dem Beschlussvorschlag 4 nicht zustimmen. Die Maßnahme wird grundsätzlich nicht abgelehnt, kann aber zu einem späteren Zeitpunkt neugeschafft werden.

GR Manhart fragt nach warum die Untersuchungen 2014 und 2017, die lt. DIN 1076 notwendig gewesen wären, nicht gemacht wurden? Immense Kostensteigerung durch die Verzögerung der Sanierung. Warum hat der Gemeinderat keinen Plan von der Brücke bekommen? Warum ist die Höhe der Fördersumme noch nicht bekannt?

Bgm. Heilmeier bemerkt nochmal, dass es heute nur um die zu entscheidenden Maßnahmen geht. Die Förderquoten wären selbstverständlich relevant.

BAL Schöfer antwortet, dass noch nicht genau beziffert werden kann, wie sich eine Umstrukturierung des Fuß- und Radweges auf die Breite der Fahrbahn auswirkt.
Es liegt noch kein Bestandaufmaß vor, weshalb man sich an einem Luftbild orientiert hatte. Auf diesem ist am Rand etwas „Luft“ zu erkennen, was voraussichtlich der Fahrbahnbreite zugeschlagen werden könne.
Die DIN 1076 ist kein Gesetz und keine Verordnung, sie ist eine Empfehlung von einem Normausschuss. Sie wird erst zur Vorschrift, wenn der Gesetzgeber sagt, dass sie anzuwenden ist. Dies ist für Gemeinden nicht geschehen. Eine Sanierung beginnt immer mit einer Bauwerksuntersuchung. Wenn 2011 nach erfolgter Bauwerksuntersuchung sofort in die Sanierung gegangen wäre, wie es ursprünglich der Plan war, dann hätte dies unmittelbar aufeinander aufbauen können. Nachdem dies vom Gemeinderat auf 2015 verschoben wurde, war klar, dass das zu beauftragende Planungsbüro erstmal wieder eine Brückenuntersuchung durchführen und ein neues Sanierungsprogramm aufstellen wird. Unglücklich war, dass viel Zeit verloren ging, weil 2mal in Folge neue Büros gefunden werden mussten. 2019 wurde dann ein leistungsfähiges Büro beauftragt. Von Herrn Hanf wurde empfohlen nicht über eine

Generalsanierung nachzudenken, sondern eine Teilerneuerung zu beschließen. Die Sanierung kann in der Form erfolgen, dass kein weiterer dauerhafter Sanierungsbedarf ausgelöst wird. Das Thema der Einmündung ist eine Frage der Ausführungsplanung. Nachdem noch kein Büro beauftragt wurde, konnte auch kein Plan vorgelegt werden.

GR Seidenberger ergänzt, dass es der GR nur verschoben hat, weil es damals lt. Aussage der Verwaltung nicht zeitnah gemacht werden musste.

GR Manhart fragt nochmal nach, ob er es richtig verstanden habe, dass die DIN 1076 nicht rechtsbindend ist. Kann das Bauamt nicht einen Plan zeichnen von der Brücke, sodass für den Gemeinderat die Planung nachvollziehbar ist?

Bgm. Heilmeier erklärte, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Thematik aufgreifen soll.

GR Pflügler forderte, die Planung gut vorzubereiten und die Schleifen nachvollziehbar abzubilden.

GR Dr. Aichinger gibt an, dass er es von dem Gutachter so verstanden hat, dass die ganze Brücke seit den 70er Jahren eine Fehlkonstruktion ist. Auch bei einer Sanierung vor 10 Jahren für 500.000 Euro, wäre jetzt doch ein neuer Brückenkopf notwendig gewesen.

GR Manhart gibt an, dass die DIN 1076 nur für Bundes- und Landstraßen, jedoch nicht für Staats- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen gilt.

GR Rübenthal kann nachvollziehen, dass aufgrund Zeitmangel etwas vorlegt wird, was noch keiner Detailplanung entspricht und auch die Höhe der Zuschüsse noch nicht genau beziffert werden kann. Dies sind aber die elementaren Grundlagen für die Entscheidung des Gremiums.

GRin Pflügler bittet, dass jeder freie cm der Fahrbahn zugeordnet werden soll.

GR Bandle gibt an, dass nicht geklärt werden soll, was die letzten Jahre versäumt wurde, sondern sich darauf zu konzentrieren, was gemacht werden muss.

GRin Auinger regt an, einen konkreten Detailplan zu erstellen, oder evtl. einen Ortstermin anzuberaumen.

BAL Schöfer antwortet, er kennt keinen Plan von dem damaligen Bauwerk. Es ist personell aufgrund der Kapazitäten nicht möglich, dass das Bauamt Straßenplanungen erstellt.

Bgm. Heilmeier schlug zunächst eine Abstimmung über den weitreichenderen Beschlussvorschlag 2 vor. Sollte dieser eine Zustimmung erfahren, erübrigt sich die Abstimmung über Beschlussvorschlag 1.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss 2:
Der Gemeinderat beschließt, bei den Rampen der Brücke Ost 1 im Zusammenhang mit der Teilerneuerung der Brücke Ost 1 den Bereich der Gradientenanpassung an die neue Scheitelhöhe der Brücke zu sanieren. Zusätzlich sind die Bereiche für Fußgänger und Radfahrer bis zum Fuß der Rampe zu sanieren und in den Breiten von 1,80 m für die Fußgänger und 2,00 m für die Fahrradfahrer herzustellen. Ein Sicherheitsstreifen von 0,50 m ist ebenfalls vorzusehen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 5 (zugestimmt)

Beschluss 3:
Zusätzlich zur Maßnahme laut Beschlussvorschlag 2 ist die Kfz-Fahrbahn auf den Rampen zu erneuern.

Abstimmung: Ja 9 Nein 17 (abgelehnt**)**

Beschluss 4:
Im Zusammenhang mit einer der unter den Beschlussvorschlägen 1 bis 3 genannten Maßnahmen soll eine neue Rampenverbindung zwischen dem Fuß- und Radweg entlang des Kurt-Kittel-Rings im Bereich der Brücke und dem Fuß- und Radweg entlang der Bahnlinie errichtet werden.

Abstimmung: Ja 2 Nein 24 (abgelehnt)

Beschluss 5:
Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme Rampensanierung entsprechend den oben gefassten Beschlüssen zum Projekt. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt für das Jahr 2022 bereitzustellen. Das Projekt ist fristgerecht bis spätestens 01.09.2021 zur Förderung anzumelden.

Abstimmung: Ja 24 Nein 2 (zugestimmt)

TOP 5 Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München: 2. Mitwirkungsphase

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberbayern erstellt als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan für den Großflughafen München.

Nach § 47d Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München erfolgt in zwei Mitwirkungsphasen.
In der ersten Phase vom 07.08.2020 bis 21.09.2020 wurden die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden / Landkreise gebeten, auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern zielgerichtete Fragen zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München zu beantworten. Die eingegangenen Rückmeldungen zu den Online-Fragebögen sowie die ergänzend vorgebrachten schriftlichen Stellungnahmen wurden erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde ein Entwurf des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München für die zweite Mitwirkungsphase erstellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde zum 11. Juni 2021 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 28. Juli 2021 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/lap/lap_flughafen_mue/index.html
eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis einschließlich 28. Juli 2021 können per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) oder schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter dem

Stichwort „Lärmaktionsplanung Flughafen München“ Stellungnahmen und Anregungen zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München eingereicht werden.
Die Regierung von Oberbayern wird diese unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

Vom Umgebungslärm durch den Flugbetrieb am Flughafen München betroffene Gemeinden und Landkreise hatten im Rahmen der ersten Mitwirkungsphase neben der Teilnahme an der Online-Fragebogenaktion zusätzlich die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machten 8 Gemeinden (darunter auch die Gemeinde Neufahrn mit GR-Beschluss vom 14.09.2020) und 2 Landkreise Gebrauch.

In der zweiten Mitwirkungsphase haben die Gemeinden und Landkreise wieder die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München abzugeben. Hierbei können Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zum Schutz gegen Fluglärm mitgeteilt werden, die von den Gemeinden und Landkreisen in der Vergangenheit umgesetzt wurden oder in der Zukunft geplant sind, z.B. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungsverfahren.
Für die Mitteilung der umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen ist ein Formblatt auszufüllen und der Regierung per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) bis zum 28. Juli 2021 zu übermitteln. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach Aufnahme in den Lärmaktionsplan diese Maßnahmen dann eine bindende Wirkung erhalten (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 4.1 des Planentwurfs).

Die Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München bezieht sich ausschließlich auf die zwei vorhandenen Start- und Landebahnen.

Der Lärmaktionsplan-Entwurf umfasst einen Textteil mit 11 Kapiteln sowie 9 Anlagen.

Im Kapitel 4 werden die rechtlichen Hintergründe der Lärmaktionsplanung dargestellt.

Im Kapitel 5 „Darstellung und Bewertung der Fluglärmbelastung“ werden in den Tabellen 3 und 4 die vom Fluglärm belasteten Einwohner der lärmkartierten Gemeinden aufgeführt.

Unter Kapitel 6 werden mögliche, vorhandene, in Umsetzung befindliche und geplante Lärmminderungsmaßnahmen sowie längerfristige Strategien beschrieben.

Aus der Anlage 5 geht hervor, dass sich an der Online-Befragung für die Öffentlichkeit 2041 Personen aus dem Landkreis Freising und 376 aus der Gemeinde Neufahrn beteiligt haben. Von diesen 376 Personen gaben 276 an, sich an ihrer Wohnadresse stark vom Fluglärm belästigt zu fühlen.

Aus der Anlage 6 geht hervor, dass sich an der Online-Befragung für die Landkreise und Gemeinden 5 Landkreise und 16 Gemeinden, darunter die Gemeinde Neufahrn, beteiligt haben.

Aus Anlage 7 geht hervor, dass insgesamt 11 Bürger / Bürgerinitiativen / Verbände eine zusätzliche Stellungnahme abgegeben haben.

Aus Anlage 8 geht hervor, dass insgesamt 2 Landkreise und 8 Gemeinden, darunter die Gemeinde Neufahrn, eine zusätzliche Stellungnahme abgegeben haben.

Da sich ein Großteil der Rückäußerungen sowohl aus der Öffentlichkeit als auch aus den Kommunen auf die Thematik „Nachtflug“, „Flugbetrieb in den Tages- und Nachtrandzeiten“ sowie „3. Start- und Landebahn“ bezieht, verweist das Bay. Staatsministerium für Wohnen,

Bau und Verkehr regelmäßig auf die bestandskräftige Nachtflugregelung am Flughafen München und sieht weitere Beschränkungen für den Nachtflugverkehr als nicht geboten an. Ebenso wird vom Staatsministerium immer wieder darauf verwiesen, dass Gegenstand dieser Lärmaktionsplanung der Flughafen München mit seiner derzeitigen Lärmbelastungssituation ist und infolgedessen nur der Lärm der an und abfliegenden Luftfahrzeuge beim Betrieb des bestehenden 2 Bahn Systems sowie dem damit zusammenhängenden Bodenlärm betrachtet wird. Der von der planfestgestellten, aber noch nicht errichteten, 3. Start und Landebahn ausgehende Lärm ist daher nicht zu berücksichtigen.

Von Seiten des Bauamtes wurde ein Formblatt ausgefüllt, in dem Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, bei gemeindlichen Bauvorhaben sowie im Baugenehmigungsverfahren dargestellt werden.
Dieses Formblatt soll an die Regierung von Oberbayern übermittelt werden.

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl bedauerte, dass nur mit zwei Sätzen Stellung genommen wurde. Sie regte an, weitere Punkte analog der Stellungnahme des Aktionsbündnisses „AufgeMUCkt“ mit aufzunehmen:
1. echtes Nachtflugverbot von 22 – 6 Uhr
2. Ausbaupläne endlich zu beerdigen und dafür die notwendigen rechtl. Verfahren durchzuführen
3. Entgeltordnung grundlegend zu überarbeiten
4. Streichung der Subventionen
5. regelmäßige Evaluierung der festgelegten Lärmschutzmaßnahmen

GR Holzer gab an, dass er sich gewünscht hätte, dass die Bürger medial oder auf sozialen Netzwerken bzw. im Gemeindeblatt „Der Monat“ rechtzeitig sensibilisiert worden wären, da die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme in 9 Tagen abläuft.

Bgm. Heilmeier verwies auf die Homepage der Gemeinde Neufahrn.

GR Manhart fragte an, warum der Gemeinderat nicht bereits in der letzten Sitzung informiert wurde. Der Aufruf auf der Homepage der Gemeinde war leider sehr versteckt, wurde aber zwischenzeitlich auf die erste Seite unter „Aktuelles“ verschoben.

GR Bandle begrüßte den Vorschlag von GRin Frommhold-Buhl. Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit gestaltet es sich schwierig, in lediglich 9 Tagen die 330 Seiten des Lärmgutachtens zu lesen. Er hätte deshalb gerne eine knappe Zusammenfassung gehabt.

Bgm. Heilmeier bat, die Kapazitäten der Verwaltung zu berücksichtigen.

GR Manhart merkte an, dass er die Stellungnahme einfach blind genehmigen müsste, weil er keine Chance hatte, die umfangreichen Unterlagen zu lesen.

BAL Schöfer bedauerte, dass es in der Gemeinde im Moment keine Stelle gibt, die sich hauptamtlich mit der Thematik Fluglärm beschäftigt. Er bat den Gemeinderat um die Formulierung einer politischen Position, damit diese in die Stellungnahme noch mit eingearbeitet werden kann.

Bgm. Heilmeier schlug eine weitere Beschlussfassung über die Ergänzung der Stellungnahme entsprechend des Vorschlags von GRin Frommhold-Buhl vor.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Sachverhalt und die im Entwurf des Lärmaktionsplans unter Kapitel 6.1 und 6.2 beschriebenen, bereits durchgeführten bzw. in Umsetzung befindlichen Lärmminderungsmaßnahmen am Flughafen München zur Kenntnis, fordert aber gleichzeitig zum Schutz der Bevölkerung ausdrücklich

- die unbedingte Vermeidung jeder Lärmzunahme im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens München und

- die zeitnahe Umsetzung der zusätzlich geplanten Lärmminderungsmaßnahmen für die nächsten 5 Jahre sowie der langfristigen Strategien, wie sie in Kapitel 6.3 des Entwurfs des Lärmaktionsplans formuliert sind.

Das ausgefüllte Formblatt zu lärmmindernden Maßnahmen in der Bauleitplanung, bei Baugenehmigungsverfahren sowie bei gemeindlichen Bauvorhaben wird an die Regierung von Oberbayern übermittelt.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zum Lärmaktionsplan um die in der Stellungnahme des Aktionsbündnisses „AufgeMUCkt“ aufgeführten 5 Punkte zu ergänzen. Die beigefügte Stellungnahme mit Stand 19.07.2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 6 Sitzungen des Gemeinderates durch Ton-Bild-Übertragungen ("Hybrid-Sitzungen"); Entscheidung über die Einführung gem. des (neuen) Art. 47 a Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 beschlossen, die Einführung von Ton-Bild-Übertragungen („Hybrid-Sitzungen“) für Gremiumssitzungen gemäß Art. 47 a Gemeindeordnung zu prüfen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Regelungen entsprechend vorzubereiten und zeitnah vorzulegen. Die Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaft wurden um Vorschläge zur Erarbeitung der Regelungsinhalte gebeten. Zudem sollten die Kosten der Durchführung der Ton-Bild-Übertragung durch die Verwaltung ermittelt werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat mit Schreiben (IMS) vom 29.04.2021 gesonderte Hinweise zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragungen, sog. „Hybrid-Sitzungen“, erlassen. Eine Verpflichtung zur Einführung besteht nicht.

Regelungsinhalte
Das IMS wurde den Fraktionen / Ausschussgemeinschaft mit E-Mail vom 12. Mai 2021 übermittelt. Anhand der Ausführungen bestand für die Fraktionen / Ausschussgemeinschaft die Möglichkeit, die Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und Entscheidungen über die Regelungsinhalte zu treffen.

Kosten
Ein Angebot für die zusätzliche technische Ausstattung in Höhe von € 11.504,92 für den Sitzungssaal im Rathaus liegt vor. Angebote externer Anbieter für die notwendige Sitzungsbe-

gleitung / -durchführung liegen zwischen € 900,- und € 2.000,- je Sitzung (i.d.R. Stream-, Bild- und Tontechniker für Bildführung und Einblendungen etc.). Bei interner Begleitung ist eine entsprechende Personalaufstockung notwendig. Neben den tatsächlich zu erbringenden Sitzungsstunden fallen weitere Nebenkosten an (wie. z.B. Schulungszeiten, Einweisung in und Austausch von Hard- und Software, Vertretungen, technischer Support, usw.). Die Ausstattung mit Software und ggf. Hardware und deren Unterhalt für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie der Verwaltung sind sicher zu stellen.
Die dargestellten Zahlen stellen einen Rahmen der aktuell ermittelten Kosten dar. Nach der Entscheidung durch den Gemeinderat können die konkret benötigten Leistungen ausgeschrieben werden.

Weiteres Vorgehen
Bevor Regelungen erarbeitet werden, soll eine Grundsatzentscheidung erfolgen, ob der Gemeinderat „Hybrid-Sitzungen“ einführen möchte. Danach ist ggf. zu entscheiden, ob dies durch Beschlussfassung (bis Ende 2021 möglich) oder durch eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgen soll. Bei beiden Vorgehensweisen ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

Diskussionsverlauf:

GL Meßner erläuterte die Beschlussvorlage.

GR Rübenthal möchte lieber, dass persönlich diskutiert wird, er wird sich deshalb gegen den Beschlussvorschlag aussprechen.

GR Heumann wäre für eine Einführung von Hybrid-Sitzungen, wenn auch die genauen Modalitäten noch nicht klar sind und stellt einen Änderungsantrag, dass der Grundsatzbeschluss, von der Finanzrelevanz entkoppelt wird und nur über die grundsätzliche Einführung abgestimmt wird. Er beantragt deshalb für beide Beschlussvorschläge noch folgenden ergänzenden Satz am Ende einzufügen. „Die tatsächliche Einführung soll zusammen mit den möglichst genau geprüften Kosten, Eingang in die Haushaltsberatungen 2022 finden und final dort dann beschlossen werden“.

GR Dr. Aichinger möchte sein GR Mandat persönlich wahrnehmen.

GR Holzer befürchtet technische und rechtliche Schwierigkeiten.

GR Bandle fragt an, falls heute dagegen gestimmt wird, ob bei Veränderungen erneut abgestimmt werden könnte.

GR Manhart wird zustimmen, weil z.B. aus beruflichen Gründen nicht immer alle Gremiumsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen können.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass der Antrag von GR Heumann entbehrlich ist, falls der Grundsatzbeschluss keine 2/3 Mehrheit bekommt.
„Mittelbereitstellung für die Einführung soll zusammen mit den Beratungen für den Haushalt 2022 erfolgen“.

GL Meßner antwortet, der Gemeinderat kann sich mit dem selben Thema nochmals befassen, wenn neue Gesichtspunkte hinzukommen. Bei der technischen Entwicklung werden in 1 - 3 Jahren neue technische Möglichkeiten entstehen. Der Gesetzgeber selbst hat diese Maßnahmen vorerst befristet bis Ende 2022.

GR Meidinger merkt an, dass bei einer Hybrid-Sitzung evtl. Einfluss auf das GR Mitglied genommen werden könnte, wenn sich andere Personen in dem gleichen Raum aufhalten.

Dies wäre ein Problem in unserem demokratischen System, deshalb wird er dagegen stimmen.

GRin Frommhold-Buhl gibt an, dass der Kreistag für seine Sitzungen eine 2/3 Mehrheit bekommen und regte einen Probelauf an.

Bgm. Heilmeier stellte fest, dass der Antrag von GR Heumann wegen Ablehnung der Beschlüsse 1 + 2 entfallen

Beschluss 1:

„Hybrid-Sitzungen“ werden eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen der GeschO zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 17 (abgelehnt**)**

Beschluss 2:

„Hybrid-Sitzungen“ werden eingeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage mit den Regelungen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 17 (abgelehnt)

TOP 7 Antrag der Bürger für Neufahrn e.V. zu mobilem Luftfilter für Schulen und Kindertageseinrichtungen in Neufahrn zur Minimierung des Ansteckungsrisikos durch Viren wie dem Coronavirus vom 02.07.2021

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in seinen Sitzungen am 05.10.2020 und am 25.01.2021 mit dieser Thematik befasst. Eine erneute Befassung mit der Angelegenheit ist möglich, da der Freistaat Bayern in einer Pressemitteilung ein neues Förderprogramm angekündigt hat. Es ist eine Entscheidung zu treffen, ob die Verwaltung mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags beauftragt werden soll.

Der Antrag selbst entspricht nicht den Anforderungen der GeschO. Nach § 26 Abs. 1 ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Die Antragssteller haben die Möglichkeit, den Antrag erneut mit den notwendigen Angaben zu stellen. Aufgrund der besonderen Thematik im Rahmen der Corona Pandemie und dem Interesse, Unterricht in den Schulen zu ermöglichen, wird im Folgenden dem Gemeinderat der aktuelle Sachstand dargestellt.

Nach der Beschlussfassung vom 25.01.2021 wurde ein Probegerät für die Mittelschule angeschafft. Das Gerät kostete incl. Lieferung € 3.629,50 und ist seit Mitte Februar 2021 in Betrieb. Das Wartungskit kostet € 493,85 pro Jahr. Von der Schulleitung wurde kein weiterer Bedarf an Geräten angemeldet. Die beiden Grundschulen hatten sich gegen die Beschaffung solcher Geräte ausgesprochen. Gründe waren, dass die Geräte nach Recherchen der Schulleitungen als laut wahrgenommen wurden und weiterhin das regelmäßige Lüften notwendig war. Bisher liegen uns keine Informationen vor, dass sich die technischen Rahmenbedingungen und Nutzungsvorteile der Luftreinigungsgeräte wesentlich geändert haben. Alle Schulen und die Kinderbetreuungseinrichtungen wurden wunschgemäß mit CO2 Messgeräten ausgestattet.

Aufgrund der beabsichtigten Veröffentlichung eines neuen Förderprogramms des Freistaats Bayern liegt ein Antrag der Grundschule Fürholzer Weg vom 05.07.2021 von Frau Horn vor („Beschaffung von 20 Luftfiltergeräte (16 Klassenzimmer, 3 Werkräume, Lehrerzimmer) – zuzüglich Geräte für die Mensa, ohne Aula und Forum, da diese Räume nicht regelmäßig und ständig genutzt werden. Ein regelmäßiges Lüften würde dort ausreichen“).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (06.07.2021) gibt es eine Reihe ungeklärter Fragen. Es liegen keine Informationen über die technischen Mindestanforderungen, der Vor- und Nachteile fester oder mobiler Geräte, die Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten, die Verfügbarkeit, die Lieferzeiten (steigende Nachfrage) und die Inbetriebnahme sowie ggf. weiteren notwendigen baulichen Maßnahmen vor (ausführende Firmen). Auch die erforderlichen baulichen Maßnahmen in den Liegenschaften sind noch nicht ermittelt und die Anforderungen verifiziert (z.B. geeignete Standorte, tragfähige Wände, vorhandene Stromanschlüsse, etc). Das Förderprogramm ist nicht veröffentlicht (Stand 06.07.2021).

Für eine Beschaffung für eine Vollausstattung der Schulen und Kitas sind ca. 120 Geräte notwendig. Somit ergibt sich eine finanzielle Belastung von € 480.000,-, wovon bis zu 50%, jedoch laut Schreiben des Staatsministers für Unterricht und Kultus nur (wie im bisherigen Förderprogramm auch) bis zu einem Sockelbetrag von € 1.750,-, der Freistaat im Rahmen der Förderung übernehmen will. Bei diesem Betrag wäre eine europaweite Ausschreibung erforderlich.

Es werden nur die Beschaffungskosten gefördert. Alle anderen Kosten, z.B. der Unterhalt und die Wartung und ggf. weitere bauliche Maßnahmen, sind von der Gemeinde zu tragen. Die Mittel sind auf Grund der Beschlusslage vom Februar 2021 nicht im Haushalt eingestellt. Ein Nachtragshaushalt wäre erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welcher Bedarf bei Schulen und Kitas gesehen wird. Sobald die Förderrichtlinien durch den Freistaat bekannt sind und die Geräteempfehlung des Landesamts für Gesundheit vorliegt, kann eine Beschlussvorlage im Gemeinderat eingebracht werden.
Sofern der Antrag der Bürger für Neufahrn e.V. um einen Deckungsvorschlag ergänzt wird, wird dieser durch die Verwaltung geprüft und nach Möglichkeit zusammen mit der o.g. Beschlussvorlage behandelt.

Aktuell ist eine „Bestellung“ oder die Miete von Geräten nicht möglich, da keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Fördermöglichkeiten nicht geklärt sind. Die Festlegung durch das Landesamt für Gesundheit, welche Gerätetypen förderfähig sind, steht noch aus (Stand 06.07.2021).

Durch die plötzliche Änderung der staatlichen Förderrichtlinien und der dabei erweckten Hoffnung auf eine vollständige Ausstattung aller Räume in bayerischen Schulen und Kindertagesstätten ist mit einer hohen Nachfrage zu rechnen, für die aufgrund der weiterhin ungeklärten Kriterien vielfältige Angebote mit unterschiedlicher Qualität und Seriosität zu erwarten sind. Um in dieser Situation Lösungen zu schaffen, die tatsächlich eine angestrebte wirksame Verbesserung der Sicherheitssituation gewährleisten, dürfte für die Beschaffung und Inbetriebnahme solcher Geräte mit mehreren Monaten Wartezeit zu rechnen sein.

Diskussionsverlauf:

ALin Wiencke informierte über die „Änderungen seit Ladungsschluss“.

Bedarf in den Schulen: 67 Geräte (Klassen- und Fachräume)
Bedarf Kindertagesstätten: 55 Geräte (nur Gruppenräume)

Beschaffung 122 Geräte ca. 500.000 Euro
+ Wartung 122 x 500 Euro
Förderung ca. 213.500 Euro

Aktuelle Förderung:
- bei Schulen für Klassen- und Fachräume
- bei Kindertagesbetreuung (Krippen, Kindergärten und Großtagespflege) für Gruppen- und Funktionsräumen

Andere Räume wie Mensa, Lehrerzimmer, Ganztagesräume und Mittagsbetreuung sind noch nicht geklärt.

Gefördert werden mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnik, UVC und Plasmatechnologie. Das Umweltbundesamt kann sich vor allem Geräte die mit Filter arbeiten vorstellen, bei anderen Geräten entsteht entweder Strahlung oder Ozon. Es wird empfohlen einen Fachplaner hinzuzuziehen, der bestimmt, welches Gerät zu welchem Raum passt und wo es aufgestellt werden kann. Bei der Beantragung der Fördermittel muss versichert werden, dass alle technischen Vorgaben dieser Förderrichtlinien erfüllt sind. Es ist unklar, ob die Verwaltung dies bewerkstelligen kann.

Weiterhin festgelegt sind:

- 6facher Luftdurchsatz pro Stunde
- Geräuschentwicklung von 40 dbA darf nicht überschritten werden
- regelmäßige fachkundige Wartung

Vergabevorschriften:

- Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung liegt bei 214.000 Euro netto; entspricht ca. 60 Geräten
- bei Beschaffung in verschiedenen Paketen mit eigenverantwortlichem Budget durch Schulen könnte eine europaweite Ausschreibung evtl. umgangen werden – dies erscheint jedoch fragwürdig !
- Fristen wären jedoch ähnlich
- 3 Angebote nötig

Das Umweltbundesamt gibt an, dass Luftfilter nicht das Lüften, Maske tragen oder Abstand halten ersetzen.

Kämmerer Halbinger ergänzt noch, dass in dieser Größenordnung zwingend ein Nachtragshaushalt nötig ist. Dieser könnte im August verabschiedet werden, damit wir die rechtl. Grundlage haben um diese Ausgabe zu tätigen. Wann jedoch die Fördergelder kommen, kann man nicht genau sagen. Evtl. wäre eine Zwischenfinanzierung nötig. Bruttoveranschlagung bedeutet, dass die Förderung nicht gegengerechnet werden darf.

GR Seidenberger teilt mit, er hätte gerne die neuen Informationen früher bekommen. Er möchte heute den Beschluss für eine Beschaffung, spätestens Anfang August, fassen.

GR Heumann gibt an, dass er die Anschaffung von Filtergeräten als weiteren Baustein zu den „AHA-Regeln“ und dem Lüften sieht. Er sieht die Kommune jetzt in der Verantwortung. Er stimmt für die schnellstmögliche Anschaffung von Luftfiltergeräten.

GR Rübenthal möchte, dass die Zustimmung geteilt wird, d.h. für die Schule sofort eine Anschaffung und in Kita`s nochmal den genauen Bedarf abfragen.

GR Dr. Aichinger meint, die Kommune müsste in Vorleistung gehen. Die Datenlage bezüglich der Spezifikation, des Energieverbrauchs, Kubikmeter, Umwälzleistung, Nebeneffekte und Dezibel müsste alles ordentlich einfließen in ein Raumkonzept. Er möchte die Luftfilterlösung zusätzlich zu den bereits bestehenden Regeln (Lüften, Maske und Abstand halten).

GR Seidenberger befürchtet, dass in den Kita`s Geräte für die Einschränkung des Infektionsgeschehens nicht mehr beschafft werden können. Der Abstand ist dort z.T. geringer als in Schulen.

GR Bandle gibt an, im Ministerial Beschluss vom 14.07.2021 steht, dass mobile Raumluftfilter und auch dezentrale Lüftungsanlagen gefördert werden. Räume die nicht oder unzureichend gelüftet werden können, sollten umgehend mit Luftfiltern, sofern sie den Förderrichtlinien die seit 14.07.2021 gelten, ausgestattet werden. Alle anderen Räume sollen in diesem Zuge mit dezentralen Lüftungssystemen und Filtern ausgestattet werden, sofern auch diese den seit 14.07.2021 geltenden Förderrichtlinien entsprechen.

GR Holzer gibt an, dass aktuelle Studien belegen, dass die Reinigungsgeräte positiv sind, er würde auch den dezentralen Lüftungsanlagen zustimmen. Die Bayrische Regierung hätte seiner Meinung nach, einen Sammelauftrag machen können, um auch Kosten und Zeit zu sparen. Nun würde alles auf die Gemeinden abgewälzt werden. Evtl. muss man hierfür sogar einen Nachtragshaushalt aufstellen. Der Freistaat Bayern verletzt das Konnexitätsprinzip.

GR Buschendorf merkt an, dass es auch deutlich günstigere und effizientere Geräte gibt, wie das, welches bereits im Einsatz ist.

GRin Frommhold-Buhl möchte nach einer vorherigen Abfrage bei den Kita`s die Luftfilter so schnell wie möglich bestellen.

GR Manhart würde sich darauf verlassen, was die Spezialisten bestätigen, dass solche Geräte ein weiterer Baustein dazu sind.

GR Langwieser sieht auch in diesen Geräten einen weiteren Baustein und hat sich entschieden dafür zu stimmen. Es würde ein beschleunigtes Vergabeverfahren geben, das nicht europaweit, mit einer 15 tägigen Ausschreibungsfrist erledigt wäre.

Kämmerer Halbinger merkt an, dass er sich an das bestehende Haushaltsrecht halten muss. Er möchte auf gar keinen Fall einen Fehler machen, im Bereich der Vergabe oder bei der Beantragung der Förderungen. Für eine Ausgabe in der geplanten Höhe müsste ein Nachtragshaushalt genehmigt werden. Um eine europaweite Ausschreibung zu vermeiden, die sich wahrscheinlich nur in den Fristen geben würde, ansonsten müsste Bgm. Heilmeier den Beschluss beanstanden. Die Verantwortung liegt beim Gemeinderat.

Alin Wiencke ergänzt, dass für sie die Empfehlung aus dieser Richtlinie, einen Fachplaner hinzuzuziehen, sehr wichtig wäre. Um aus der Vielzahl der Angebote, ein entsprechendes Konzept für die Schulen zu entwickeln, wäre die Unterstützung durch einen Fachplaner bei der Auswahl der Geräte notwendig.

GL Meßner bestätigt nochmals die Wichtigkeit dieser Vorgaben und dem Vorgehen gem. den Förderrichtlinien. Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien erfolgt keine Förderung mehr!

Bgm. Heilmeier verweist nochmal auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und auf die erforderlichen Vorgaben für die Beantragung der Förderung.

GR Rübenthal möchte im Antrag noch folgendes ergänzen: Sobald alles geklärt ist (Abfragen und Ähnliches) und der Kämmerer den Nachtragshaushalt erstellt hat, soll ggf. eigens eine Sondersitzung, evtl. auch vor der August Sitzung angesetzt werden.

GR Seidenberger hielt an einer sofortigen Beschlussfassung fest.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeiten der Beschaffung dezentraler Lüftungsanlagen im Rahmen des Förderprogramms durch Hinzuziehung eines Fachbüros zu prüfen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 3

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Schulen, vorbehaltlich der Genehmigung eines Nachtragshaushalts und unter Begleitung eines Fachbüros. Die Anzahl der Luftreinigungsgeräte für die Kindertagesstätten ist abzufragen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 3

TOP 8 Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung eines Kultursozialtickets vom 02.06.2021

Sachverhalt:

Die Sozialreferentin Frau Beate Frommhold-Buhl beantragt die Einführung eines Kultursozialtickets. Auf das beiliegende Schreiben der SPD-Fraktion vom 02.06.2021 wird verwiesen. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Das Kultursozialticket soll bedürftigen Neufahrnerinnen und Neufahrnern die Möglichkeit eröffnen, am kulturellen Geschehen der Gemeinde teilzuhaben.

Berechtigt sollen all die Gemeindebürger*innen sein, die einen Landkreispass haben. Unter Vorlage des Personalausweises und des Landkreispasses kann an der Abendkasse bei gemeindlichen Kulturveranstaltungen eine Eintrittskarte zum Preis für zehn Prozent des normalen Preises der Eintrittskarte erstanden werden.

Die geschätzten Einnahmeausfälle liegen bei € 1.000,-. Dementsprechend soll der Kulturetat künftig um diese Summe aufgestockt werden.

2021 können die Mittel aus den Haushaltsmitteln des Kulturetats bestritten werden (Mittelbereitstellung), 2022 sollen die Haushaltsmittel des Kulturetats um € 1.000,- erhöht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Annahme und Nutzung des Kultursozialtickets 2021 und 2022 zu beobachten und die angefallenen Kosten zu ermitteln. Im Haushaltsjahr 2023 soll die Erhöhung des Kulturetats anhand der tatsächlichen Kosten erfolgen (gerundet).

Mit der Durchführung wird der Bereich Kultur beauftragt. Eine Evaluation und ein Bericht sind für Ende 2022 angedacht.

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl berichtet, dass es viele Bürger gibt die extrem wenig Geld haben. Man möchte ihnen die Möglichkeit geben, am kulturellen Leben teilzunehmen. Mit einem vergünstigten Ticket in Höhe von 10 % des regulären Preises. Sie würde selbst dafür werben. Es benötigt 1 – 2 Jahre bis es läuft.

GRin Kürzinger begrüßt diese Aktion sehr. Sie befürchtet nur, dass eine Abrechnung mit % die ganze Sache sehr kompliziert macht und möchte lieber einen kleinen, fixen Betrag.

GRin Frommhold-Buhl schlägt einen Betrag in Höhe von 2 Euro vor.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss:

1. Für gemeindliche Kulturveranstaltungen wird für Neufahrner Bürgerinnen und Bürger, die Inhaber des Landkreispasses sind, ein Kultursozialticket eingeführt.

2. Das Kultursozialticket ermäßigt den Eintrittspreis auf 2 Euro.

3. Der Kulturetat wird ab 2022 vorerst um 1.000 € aufgestockt, ab 2023 anhand der gerundeten tatsächlich anfallenden Kosten.

4. Eine Evaluierung des Projektes soll Ende 2022 erfolgen.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 9 1. Nachtrag zur Fernwärme-Gestattungsvereinbarung mit dem Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

Sachverhalt:

Im Jahre 2012 wurde zwischen dem Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching und dessen Mitgliedsgemeinden Neufahrn und Eching ein Fernwärme-Gestattungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren – Beginn 01.01.2013.

Von seiner Art her enthält der Vertrag ähnliche Inhalte wie ein Konzessionsvertrag in den Sparten Strom und Gas.

Im neuen Vertrag sollen Regelungen hinsichtlich der Kostentragung bei von den Kommunen im Rahmen von Neubaumaßnahmen veranlassten und erforderlichen Umlegungen von Fernwärmeleitungen konkretisiert werden.

Die bisherige Regelung beinhaltet eine hälftige Aufteilung zwischen Kommune und Zweckverband, unabhängig von den Gesamtkosten. In der neuen Fassung wird auf Seiten des Zweckverbandes die maximale Beteiligung bei € 200.000,- netto gedeckelt.

Im Zuge dieser Anpassung wird auch die Auszahlung des Gestattungsentgeltes neu geregelt. Danach erfolgt ab 2022 zunächst eine Abschlagszahlung, die Abrechnung erfolgt dann im Folgejahr. Ferner wird ein aktueller Plan des Versorgungsgebietes (Planstand 20.04.2020) angefügt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat die Änderung des Gestattungsvertrages in der letzten Sitzung bereits beschlossen. Somit ist zur Umsetzung noch die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem 1. Nachtragsvertrag zum Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Neufahrn und dem Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching zu.

Abstimmung: Ja 26 Nein 0

TOP 10 Bekanntgaben

- keine -

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 11.1.1 Plakatierungstafel

GR Szalonfay fragt an, ob die Plakatierungstafel, „Am Hart“ bzw. „An der Lohe“ in der Nähe des Impfzentrums direkt an der Kreuzung, aus Sicherheitsgründen entfernt werden kann?

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

TOP 11.1.2 Hochwasserschutz

GR Manhart fragt nach dem aktuellen Stand bezüglich Hochwasserschutz Fürholzen und Giggenhausen. Welche Förderungen gibt es von der Unteren Naturschutzbehörde?

Bgm. Heilmeier antwortet, dass die Förderungen für dieses Projekt von staatlicher Seite sehr zurückgefahren bzw. geändert wurden. In Giggenhausen wird eine ökologische Gewässermaßnahme angestrebt. Für Fürholzen wurde das Amt für ländliche Entwicklung eingeschaltet. Die anfänglich große Baumaßnahme wird z.T. in kleinere Maßnahmen geändert.

TOP 11.1.3 Tischtennisplatte

GR Dr. Aichinger teilt mit, dass an der Tischtennisplatte „An der Lohe“ kein festes Netz angebracht ist.

Bgm. Heilmeier antwortet, dass dies überprüft wird.

TOP 11.1.4 Teststation

GR Holzer möchte wissen, wer die Teststation am Römerweg betreibt? Gibt es noch die Teststation in Neufahrn?

Bgm. Heilmeier gibt an, dass dies geprüft wird.

GR Buschendorf teilt mit, dass dies eine private Teststation ist und von der Fa. Eurofins als „drive-in Station“ betrieben wird.

TOP 11.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 11.2.1 Schlittenberg nach Sanierung

Aus dem Publikum wurde angefragt, ob es nach der Sanierung der Brücke noch einen Schlittenberg geben wird.

Bgm. Heilmeier bestätigte dies.

TOP 11.2.2 Fremdverwaltung durch Landratsamt

Aus dem Publikum wurde angefragt, ob es eine Fremdverwaltung durch das Landratsamt gibt.

Bgm. Heilmeier verneinte dies.

Neufahrn, 25.11.2021

Vorsitzender

Franz Heilmeier	Alexandra Machl
1. Bürgermeister	Protokollführung